



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Saarland

Grundlagenvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Saarland

(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

– vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung –

und

dem Regionalverband Saarbrücken

– vertreten durch den Regionalverbandsdirektor –

**zur näheren Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit
in der Gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“**

ab dem 01.01.2011

Präambel

Der Regionalverband Saarbrücken und die Agentur für Arbeit im Saarland, Standort Saarbrücken, bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine gemeinsame Einrichtung. Bei Ausgestaltung und Umsetzung dieser Vereinbarung beziehen sich die Vertragspartner auf das Eckpunktepapier (genaue Bezeichnung einfügen) und sehen sich in der Verpflichtung, die Regelungen in dem dort beschriebenen Geiste kooperativ und kundenorientiert umzusetzen.

Die gemeinsame Einrichtung unterstützt Leistungsberechtigte im Regionalverband Saarbrücken dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt, unabhängig von der Grundsicherung, aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung setzen der Regionalverband Saarbrücken und die Agentur für Arbeit Saarland, Saarbrücken, die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit partnerschaftlich fort. Dabei wirken sie beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt zusammen. Ebenso behalten sich die o.a. Vertragspartner vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o.g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.

Die Entscheidung des Landes über die alleinige kommunale Trägerschaft durch den Regionalverband macht eine erneute Überprüfung und ggf. Anpassung der nachfolgenden Regelungen erforderlich. Diese sollen bis zum 30.6.2011 abgeschlossen sein. Kommt es bis dahin nicht zu einer vertraglichen Einigung, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Funktionsbezeichnungen in dieser Grundlagenvereinbarung nur in der männlichen Form verwendet.

I. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

Die Gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung. „Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“.

Die Gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken.

§ 2 Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Regionalverband gemäß der gesetzlichen Aufgabenverteilung wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist oder durch die Trägerversammlung beschlossen wird.

§ 3 Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden wird.
- (2) Im Falle unterschiedlicher Auffassungen und vor Wahrnehmung ihres Weisungsrechts informieren sich die Vertragspartner gegenseitig und geben dem Geschäftsführer Gelegenheit zur Stellungnahme. Erhebt der andere Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen begründete Einwendungen, nehmen die Vertragspartner Gespräche auf, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

§ 4 Grundsätze für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Vertragspartner setzen für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung gemeinsam das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide.
- (3) Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die Gemeinsame Einrichtung die Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer dezentralen Organisation wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

- (5) Die Gemeinsame Einrichtung errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- (6) Die Widerspruchsstelle der Gemeinsamen Einrichtung ist auch zuständig für die Durchführung von Gerichtsverfahren. Die Gemeinsame Einrichtung wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 d Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung der Sozialgerichtsverfahren bleibt bei den jeweiligen Trägern der Leistungen. Die gemeinsame Einrichtung hat eine Ombudsstelle.
- (7) Die gemeinsame Einrichtung beteiligt sich am gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur Saarland. Die geschlossene Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des gemeinsamen Arbeitgeberservice wird weitergeführt.
- (8) Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation hat die ARGE Saarbrücken die notwendige Sachbearbeitung im Rahmen des SGB II selbständig durchgeführt. Die geschlossene Vereinbarung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation wird weitergeführt.
- (9) Seit 01.04.2010 führt die ARGE Saarbrücken die Ausbildungsstellenvermittlung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II) selbst durch. Die getroffene Vereinbarung zur Durchführung der Ausbildungsstellenvermittlung in der gemeinsamen Einrichtung wird weiter geführt.
- (10) An Stelle der Gemeinsamen Einrichtung nimmt der Regionalverband die Aufgaben nach § 16 a SGB II wahr. Die dazu zwischen den zuständigen Fachdiensten des Regionalverbandes Saarbrücken und der ARGE Saarbrücken abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden weitergeführt.
- (11) Die gemeinsame Einrichtung führt das bereits in der ARGE Saarbrücken implementierte beschäftigungsorientierte Fallmanagement mit qualifizierten Fachkräften weiter. Grundlage hierfür bildet das Fallmanagementkonzept.
- (12) Wenn und soweit Erkenntnisse über eine effektivere und effizientere Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 8 bis 11 durch jeweils die zuständigen Träger oder durch die gemeinsame Einrichtung vorliegen, verpflichten sich die Vertragspartner unabhängig von sonstigen Fristen zu Verhandlungen über die optimierte Durchführung der entsprechenden Aufgaben

§ 5 Zielvereinbarung, Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems (§ 48 b SGB II) vereinbaren die Vertragspartner jeweils für ihr Aufgabengebiet mit dem Geschäftsführer jährlich überprüfbare Ziele, die durch Kennzahlen und Ergänzungsgrößen konkretisiert werden.
- (2) Ergänzend zu den gesetzlichen Zielen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug) sollen wei-

tere Ziele, insbesondere solche mit lokalem Bezug, vereinbart werden.

- (3) Die Gemeinsame Einrichtung hat ein Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung von Verfahren und Systemen zum internen Controlling und externen Benchmarking wird auch auf bestehende Erfahrungen der Vertragspartner zurückgegriffen.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung stellt den Vertragspartnern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägereaufgaben notwendigen Daten zur Verfügung; dies schließt Controlling- und Steuerungsdaten ein.

II. ORGANISATION

§ 6 Grundsatz

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
 - die Trägerversammlung,
 - den Geschäftsführer.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung hat darüber hinaus
 - einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II),
 - eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II),
 - eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)
 - eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II),
 - eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II),
 - eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II).

§ 7 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Agentur benennt folgende stimmberechtigte Mitglieder: den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland, Standort Saarbrücken, den Geschäftsführer Interner Service Saarbrücken sowie den Bereichsleiter operativ. Sie benennt die Führungsunterstützungsberatung im SGB II-Bereich ohne Zustimmung der Trägerversammlung als ständig beratende Teilnehmer/in. Der Regionalverband Saarbrücken kann ohne Zustimmung der Trägerversammlung bis zur Gesamtzahl der Fraktionen in der Regionalversammlung weitere Vertreter ohne Stimmrecht sowie 2 Vertreter von regionalverbandsangehörigen Kommunen ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Trägerversammlung benennen. Im Verhinderungsfall der Teilnehmer/innen der Trägerversammlung sind Stellvertretungen zulässig, die der jeweilige Träger selbständig entscheidet. Sofern Zuständigkeitsänderungen dies erfordern, kann jeder Träger die Benennung anpassen, ohne dass die Zahl der

stimmberechtigten 6 Mitglieder sich dadurch verändert. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Wunsch eines Trägers oder des Geschäftsführers zu den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden.

- (2) Der Vorsitz in der Trägerversammlung bestimmt sich nach den Regelungen des § 44c Abs. 1 SGB II.
- (3) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden mindestens viermal jährlich statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Geschäftsführer oder ein Vertragspartner es innerhalb von 14 Tagen verlangen.
- (4) Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den stellvertretenden Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden oder des Stellvertreters übernimmt ein Mitglied aus der Gruppe des Trägers, der den Vorsitzenden stellt, dessen Aufgaben) schriftlich unter Beachtung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Tagesordnungspunkte, die ein Drittel der Mitglieder oder ein Vertragspartner bis zu drei Wochen vor der Sitzung einbringen, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, beizufügen.
- (5) Die Trägerversammlung fasst Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied widerspricht, per E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren.
- (6) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers; Wahrnehmung einzelner Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung durch Dritte oder die Vertragspartner; Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung).
- (7) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmabgaben der einzelnen Vertragspartner aufzunehmen. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen; in die Niederschrift sind die Art der Beschlussfassung und die übermittelten Stimmabgaben im Original (E-Mails als Ausdruck) aufzunehmen. Jedem Mitglied sowie den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die Trägerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (8) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nur einstimmig in der Trägerversammlung beschlossen und geändert werden kann. Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall sind ebenfalls nur bei einstimmiger Billigung in der Trägerversammlung möglich.
- (9) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele der Gemeinsamen Einrichtung, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling in der Gemeinsamen Einrichtung eine klare Führung durch die Geschäftsführung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher.
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen insbesondere über
 1. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers (§ 44c Abs. 2 Nr. 1 SGB II),
 2. die Bestellung und die Abberufung des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18e SGB II.),
 3. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschl. der Festlegung der der Trägerversammlung vorbehaltenen Entscheidungen (§ 44c Abs. 1 SGB II),
 4. die Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinsame Einrichtung oder auf einen Vertragspartner (§ 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II),
 5. das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (§ 44c Abs. 6 SGB II),
 6. die Schaffung und Auflösung von Liegenschaften (§ 44c Abs. 2 Nr. 3 SGB II),
 7. Grundsatzfragen der Infrastruktur (§ 44 c Abs. 2 Nr. 9 SGB II),
 8. den Verwaltungsablauf und die Organisation, die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten sowie die Arbeitsplatzgestaltung § 44 c Abs. 2 Nr. 2 SGB II),
 9. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung (§ 44c Abs. 2 Nr. 7 SGB II),
 10. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Nr. 9 SGB II),
 11. die Aufstellung des Stellenplans und die Richtlinien für die Stellenbewirtschaftung (§ 44 c Abs. 2 Nr. 8 SGB II),
 12. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die gemeinsamen Betreuungsschlüssel (§ 44c Abs. 4 SGB II),
 13. die einheitlichen Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung (§ 44 Abs. 5 SGB II)

sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fällen.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat einen Geschäftsführer, der nach den Vorschriften des § 44d SGB II durch die Trägerversammlung bestellt wird. Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gemeinsame Einrichtung gerichtlich und au-

bergerichtlich.

- (3) Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung der operativen Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung im Rahmen der Beschlüsse der Trägerversammlung verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführer haftet der Gemeinsamen Einrichtung gegenüber bei Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Örtlicher Beirat

- (1) Der Örtliche Beirat
 - berät die Gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen,
 - fördert den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene,
 - stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes von der Trägerversammlung berufen (§ 18d S. 3 SGB II).

Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, sind laut Gesetzesbegründung zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Im Übrigen bestehen keine Voraussetzungen für die Besetzung des Beirates.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 18d S. 5 SGB II). Er kann die bestehende Geschäftsordnung des Regionalverbandes Saarbrücken ggfls. mit Abänderungen übernehmen.

- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende der Trägerversammlung ist zugleich der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Beirates.

III. PERSONAL, INFRASTRUKTUR

§ 11 Personal

- (1) Mit der Zuweisung von Tätigkeiten der Beamten und Arbeitnehmer nach § 44g SGB II übertragen die Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Planstellen und Stellen sowie Ermächtigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen zur Bewirtschaftung. Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger.
- (2) Die Vertragspartner erklären sich bereit, im Rahmen des jeweils geltenden Stellenplans der Gemeinsamen Einrichtung Beamte und Arbeitnehmer, denen nach § 44 g Abs. 1 SGB II Tätigkeiten bei der Gemeinsamen Einrichtung zugewiesen werden, auch nach Ablauf der 5 Jahresfrist der Gemeinsamen Einrichtung zuzuweisen, wenn die Betreffenden dem nicht widersprechen.
- (3) Die bei dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten des Regionalverbandes und der Agentur bleiben unberührt.

§ 12 Logo

Das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken führt künftig folgendes regionales Logo:

JOBCENTER IM REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Saarland



§ 13 Infrastruktur

Die Gemeinsame Einrichtung verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird von den Vertragspartnern gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

IV. FINANZEN

§ 14 Jahresabschluss und Zielvereinbarung

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets eine Planung aufzustellen. Diese besteht aus der Zielvereinbarung nach § 5, dem Finanzplan (Absatz 2) und dem Stellenplan (Absatz 3).
- (2) Der Finanzplan gliedert sich in das Verwaltungskostenbudget und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Eingliederungsbudget). Er enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden

Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und des Regionalverbandes abzustimmen.

- (3) Der Finanzplan enthält die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und zuweisendem Vertragspartner.
- (4) Der Finanzplan ist unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Änderungen im Finanzplan über einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wert bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (5) Zum Ende jeden Quartals erstellt die Gemeinsame Einrichtung einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung und den Vollzug des Geschäftsplans (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.
- (6) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 30. Juni des Folgejahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus einem Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung und dem Abschluss des Finanzplans.

§ 15 Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Gemeinsamen Einrichtung nach § 3 dieses Vertrags eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden entsprechend der in § 6 Abs. 1 SGB II zugewiesenen Trägerschaft über die jeweiligen Haushalte des Bundes und des Landkreises abgewickelt. Hierzu stehen Anteile der im Haushalt des Bundes und des Landkreises veranschlagten Mittel zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.
- (2) Die Agentur überträgt der Gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes entsprechend § 44 f SGB II. Der Geschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit der Agentur einen geeigneten Mitarbeiter der Gemeinsamen Einrichtung zum Beauftragten für den Haushalt (BfdH). Satz 2 gilt entsprechend für die Abberufung. Der Beauftragte für den Haushalt muss mindestens dem gehobenen Dienst angehören. Der BfdH der Gemeinsamen Einrichtung hat nach § 9 Bundeshaushaltsordnung (BHO) umfassende Auskunft- und Mitwirkungsrechte und kann bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei der Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben, sofern ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften des Bundes oder gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt. Widerspricht der BfdH und tritt ihm der Geschäftsführer nicht bei, entscheidet die Trägerversammlung. Bei der Entscheidung können die Vertreter der Agentur nicht überstimmt werden.

§ 16 Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Auf der Grundlage der einheitlichen Leistungsbescheide werden alle Geldleis-

tungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die Gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen einschließlich der geltend gemachten Forderungen eingezogen. Die Gemeinsame Einrichtung bedient sich hierbei der Systeme und Dienststellen der Agentur.

- (2) Der Regionalverband Saarbrücken erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen und Rückforderungen.
- (3) Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der gemeinsamen Einrichtung ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich in einer Summe einzuziehen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt die Gemeinsame Einrichtung dem Regionalverband angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.

§ 17 Kostenerstattung

- (1) Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung der Gemeinsamen Einrichtung an die Vertragspartner sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln.
- (2) Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der Gemeinsamen Einrichtung zu erstellen und den Trägern mitzuteilen. Soweit erforderlich sind von den Trägern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

§ 18 Innenrevision

Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der Gemeinsamen Einrichtung. Entsprechende Prüfungsrechte stehen dem Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes zu.

§ 19 Haftung

- (1) Die Haftung im Innenverhältnis obliegt dem Vertragspartner, dessen Aufgabengebiet betroffen ist. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit einen Ausgleichsanspruch.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die Gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragspartner im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.

- (3) Wird gegen die Gemeinsame Einrichtung ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/ den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Für Schäden an Bundes- und Landesmitteln gelten die in der jeweiligen Haushaltsordnung vorgesehenen Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundlagenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle derzeitigen ARGE-Regelungen.
- (2) Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II vom 1. August 2005 ist nicht mehr anzuwenden.
- (3) Diese Grundlagenvereinbarung steht einem etwaigen Antrag des Regionalverbandes nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 SGB II (Option zum 1.1.2012) nicht entgegen. Sie soll bis zum 30.6.2011 den dann bestehenden Gegebenheiten angepasst werden.

§ 21 Änderung der Vereinbarung, Gültigkeit

- (1) Diese Grundlagenvereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden oder gegen das Gesetz verstossen, ist anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Soweit notwendig, werden die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 22 Übergangsregelungen

(1) **Vermerk:**

Da auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens zum 1.1.2011 noch kein Geschäftsführer bestellt werden kann, sind Vereinbarungen zwischen den Träger über eine kommissarische Geschäftsführung und über eine endültige Bestellung der Geschäftsführung zu treffen.

Diese Regelungen sollten an dieser Stelle der Grundlagenvereinbarung beschrieben werden.

- (2) Vor dem 1. Januar 2011 von dem bisherigen Lenkungsgremium der ARGE Saarbrücken gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Vertragspartner mit Zukunftswirkung gelten weiter, soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegenstehen oder sich durch die erfolgten Rechtsänderungen erledigt haben.

Für die Agentur für Arbeit

Für den Regionalverband

Vorsitzender der Geschäftsführung

Regionalverbandsdirektor